



HVBG

HVBG-Info 22/2000 vom 21.07.2000, S. 2040 - 2045, DOK 312

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 02.03.2000 - L 1 U 1791/99

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO = § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) für eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit - forstwirtschaftliches Unternehmen - Handlungstendenz - Beseitigung einer Zustandsstörung - Nachbargrundstück;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 02.03.2000 - L 1 U 1791/99 - (rechtskräftig)

Das LSG Baden-Württemberg vom 02.03.2000 - L 1 U 1791/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Unfallversicherungsschutz eines Vereinsmitglieds eines Sportvereins gemäß §§ 539 Abs 2 iVm 539 Abs 1 Nr 1 RVO bei Baumpflegemaßnahmen (Entastung von ca 20 Bäumen) auf einem angrenzenden städtischen Waldgrundstück.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung streitig.
Der 1947 geborene Kläger, welcher den Beruf des Bauschlossers erlernt hat, verunglückte am 10.04.1993 bei Baumschneidearbeiten. Der Kläger war im Unfallzeitpunkt Mitglied des 1952 gegründeten Sportvereins "FC A-W e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in C und betreibt auf einem Grundstück der Gemarkung A eine Sportanlage mit Vereinsheim. Grundlage dafür ist ein zwischen der Stadt C als Grundstückseigentümerin und dem Fußballclub A-W e.V. (Verein) geschlossener Erbbaurechtsvertrag vom 11.05.1983. Nach diesem ist dem Verein auf der als Sportfläche ausgewiesenen Parzelle 102/3 Langer Acker ein Erbbaurecht für die Dauer von 60 Jahren an dem Grundstück bestellt, mit dem Recht auf einem Teil des Grundstücks ein Vereinsheim zu erbauen und zu betreiben. Nach dem Vertrag ist die Stadt C auch von der Betriebs- und Verkehrssicherungspflicht für das Erbbaugrundstück (Flurstück Nr. 102/3) vollständig befreit und dem Verein obliegt die Streu- und Räumspflicht für das Erbbaugrundstück und für den privaten Zugangs- und Andienungsweg zum Vereinsheim. Die Stadt übernimmt nach dem Vertrag für den Zustand des Zugangsweges zum Erbbaugrundstück und die Parkplatzfläche keine Haftung. An das Erbbaugrundstück grenzt ein Laubwald mit der Flurstück-Nr. 94/2 an, der ebenfalls im Eigentum der Stadt C steht. Die Beförderung und Betreuung dieses Waldstücks erfolgt durch das Staatliche Forstamt mit Sitz in C.
Zu einer Bauvoranfrage des Vereins äußerte sich das Forstamt C am

10.04.1981 dahingehend, daß wegen des geringen Waldabstandes und weil der Wald in der Hauptwindrichtung vorgelagert sei, das vorgesehene Vereinsheim als hoch gefährdet anzusehen sei. Bei notwendigen Waldarbeiten im Bereich des Waldtraufes seien Beschädigungen des Gebäudes praktisch unvermeidbar. Deshalb sei zwischen dem Verein und dem Waldbesitzer ein Haftungsausschluß zu vereinbaren, nach dem auf Ersatzansprüche bei Schäden jeglicher Art, auch solcher durch überhängende Äste verzichtet wird. Eine solche Haftungsverzichtserklärung ist am 26.04.1982 zwischen der Stadt C und dem Verein abgeschlossen worden. Sie hat folgenden Wortlaut: Infolge der Nähe des geplanten Gebäudes zum angrenzenden Waldbestand (Flst. Nr. 94/2) ist eine Gefährdung durch forstbetriebliche Maßnahmen nicht auszuschließen. Daher verzichtet der Eigentümer des Vereinsheims und als Nutzungsberechtigter der Sportplatzanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 102/3 auf Ersatzansprüche aller Art, die durch forstbetriebliche Maßnahmen auf dem genannten Grundstück verursacht werden und stellt den Waldbesitzer bzw. dessen Beschäftigte von allen entsprechenden Ersatzansprüchen einschließlich Prozeßkosten frei.

Am Unfalltag beteiligte sich der Kläger mit anderen Vereinsmitgliedern freiwillig an einem Arbeitseinsatz bei dem von ca. 15 - 20 grenznah stehenden Bäumen des Waldgrundstückes 94/2 die Äste abgesägt werden sollten, welche in den auf dem Erbbaugrundstück gelegenen Vereinsparkplatz hineinragten. Von diesen Bäumen waren häufig durch Windbruch Zweige auf parkende Autos gefallen. Nachdem etwa die Hälfte der Bäume bearbeitet waren, stürzte der Kläger gegen 13.00 Uhr von einer an einen Baum gelehnten Leiter aus etwa 6 bis 8 m Höhe ab, als er mit der Motorsäge einen Ast absägte, der dann gegen die Leiter schlug. Der Kläger zog sich dabei ein Schädelhirntrauma, eine Schädel- und Jochbeinfraktur rechts, eine Lungenkontusion und Querschnittsfrakturen LWK 2 bis 4 zu (Durchgangsarztbericht vom 14.05.1993, Oberarzt Dr. M, Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik T). Wegen der Unfallfolgen mußte er zunächst in der Universitätsklinik T vom 10. bis 19.04.1993 intensivmedizinisch behandelt werden. Anschließend erfolgten Weiterbehandlungen im Kreiskrankenhaus N bis 04.05.1993 und bis 09.06.1993 in der Landesklinik N., Fachklinik für Psychiatrie und Neurologie. Dieser schloß sich eine Rehabilitationsbehandlung in der Klinik R in W vom 23.06. - 21.07.1993 an.

Nach Einholung von Auskünften beim Verein sowie beim behandelnden Allgemeinmediziner Dr. Z lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 08.12.1993 die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlaß des Ereignisses vom 10.04.1993 ab. Zur Begründung führte sie aus, beim Kläger habe im Unfallzeitpunkt kein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) bestanden, da ein Beschäftigungsverhältnis zwischen ihm und dem Verein nicht vorgelegen habe. Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO entfalle, da Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten für ihren Verein nur dann in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert seien, wenn sie Arbeitsleistungen vollbrächten, die über die Mitgliedschaftspflichten hinaus gingen, nicht aber wenn die Tätigkeit Ausfluß der Mitgliedschaft sei. Bei der vom Kläger verrichteten unfallbringenden Tätigkeit habe es sich um kurzfristige, geringfügige Arbeiten gehandelt, die jeder Verein von seinen Mitgliedern erwarten könne und erwarten dürfe, da sie unentgeltlich verrichtet werden. Der Verein habe im Unfallzeitpunkt 220 Mitglieder gehabt, sei also relativ klein, weshalb er aus wirtschaftlichem Interesse mehr oder weniger auf die unentgeltliche Mithilfe seiner Mitglieder angewiesen sei.

Danach habe der Kläger die unfallbringende Tätigkeit auf Grund seiner mitgliedschaftlichen Verpflichtung ausgeübt, so daß Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht bestehe.

Dagegen erhob der Kläger am 29.12.1993 Widerspruch, mit der Begründung, er habe am Unfalltag wie ein Waldarbeiter im Interesse des Eigentümers gearbeitet, da es nicht die Pflicht des Vereins gewesen sei, die überhängenden morschen Äste des an den Parkplatz angrenzenden Waldes zu beseitigen. Die Stadt C habe sich aber gegenüber dem Vereinsvorsitzenden W geweigert, die Bäume zu beschneiden. Zur Abwendung von Gefahren für die Vereinsbesucher habe sich der Vereinsvorsitzende entschlossen, die Astbruchgefahr unter Mithilfe von Vereinsmitgliedern zu beseitigen. Dies sei keine Tätigkeit gewesen, die von einem Vereinsmitglied erwartet werden konnte, sondern vielmehr eine der Stadt C dienende Tätigkeit.

Mit Schreiben vom 24.03.1994 hat die Beklagte den Kläger informiert, daß Personen, die in gemeindlichen forstwirtschaftlichen Unternehmen tätig seien, bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.08.1994 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus, der Kläger habe aus mitgliedschaftlicher Verpflichtung die Beschneidung der Bäume durchgeführt. Aus § 2 der Vereinssatzung ergebe sich, daß der Satzungszweck insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht werde. Die unfallbringende Tätigkeit habe er auf Grund dieser Satzungsbestimmung durchgeführt und damit Vereinszwecke erfüllt. Er sei damit als Vereinsmitglied und nicht wie ein Arbeitnehmer tätig geworden.

Dagegen erhob der Kläger am 26.08.1994 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) mit dem Antrag, unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides die Beklagte, hilfsweise die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg zu verurteilen, ihm nach Wegfall der Lohnfortzahlung bis 21.07.1993 Verletztengeld und danach Verletztenrente in Höhe von 50 v.H. der Vollrente zu gewähren. Zur Begründung hielt er an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest. Er habe nur deshalb mit anderen Vereinsmitgliedern die Bäume beschnitten, weil die Stadt C ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sei, das Vereinsgelände vor drohenden Beeinträchtigungen zu schützen und die für Waldarbeiten zuständige Forstverwaltung die notwendigen Arbeiten trotz entsprechenden Hinweises nicht durchgeführt habe, weshalb der Vereinsvorsitzende W gezwungen war, die Sache selbst in die Hand zu nehmen.

Das SG hat mit Beschluß vom 20.01.1995 die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg (Beigeladene zu 1)) und die AOK Baden-Württemberg (Beigeladene zu 2)) zum Rechtsstreit beigeladen, welche Erstattungsansprüche gegen den zuständigen Träger der Unfallversicherung verfolgt.

Das SG erhob Beweis durch Vernehmung des Vereinsvorsitzenden W, des Vereinsmitglieds und Unfallzeugen H und des für das Flurstück 94/2 zuständigen Revierförsters B vom Staatlichen Forstamt C. Wegen des Inhalts der Zeugenaussagen wird auf die Niederschriften vom 23.05.1996 und 14.03.1997 Bezug genommen. Des weiteren zog das SG vom Verein den Erbbaurechtsvertrag vom 11.05.1983, das Protokoll der Vereinsausschußsitzung vom 05.04.1993 sowie von der Stadt C das Schreiben des Staatlichen Forstamtes C vom 10.04.1981 und die Haftungsverzichtserklärung des Vereins vom 26.04.1982 bei.

Zur medizinischen Sachaufklärung erhob das Gericht Beweis durch

Einholung von Sachverständigengutachten bei Dr. von St, Oberarzt der Abteilung Orthopädie und Traumatologie II im Klinikum L (Gutachten vom 18.02.1998) sowie bei Prof. Dr. B, Arzt für Neurologie und Psychiatrie am Zentrum für Psychiatrie W (Gutachten vom 19.03.1998). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Klägers wegen der Unfallfolgen leichte Hemiparese rechts und leicht ausgeprägtes organisches Psychosyndrom im Rahmen einer Contusio cerebri bewertete Prof. Dr. B zusammenfassend mit 50 v.H. Wegen weiterer Einzelheiten der Sachverständigengutachten wird auf die SG-Akten (Bl. 141 - 164 und 171 - 201) verwiesen.

Die Beklagte trat der Klage entgegen, da ihre Zuständigkeit nicht gegeben sei, weil der Kläger im Interesse der Waldeigentümerin gehandelt habe, die Mitglied der Beigeladenen zu 1) ist. Die Beigeladene zu 1) beantragte die Klage abzuweisen und trug vor, mangels Zuständigkeit falle der Unfall nicht in ihre Versicherungslast, da der Kläger vorwiegend im Rahmen des Sportplatzdienstes für seinen Verein und nicht für das forstwirtschaftliche Unternehmen der Waldeigentümerin tätig geworden sei. Die Beigeladene zu 2) stellte keinen Antrag und äußerte die Auffassung, die Tätigkeit habe nicht der Instandhaltung der Sportanlagen gedient, sondern sei wegen der Gefahr, daß Besucher des Parkplatzes beim Sportgelände durch herabstürzende Äste hätten verletzt werden können, erfolgt.

Mit Urteil vom 30.06.1998 hob das SG den Bescheid der Beklagten vom 08.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.1994 auf und verurteilte die Beigeladene zu 1) zur Gewährung der beantragten Leistungen.

Das Urteil ist den Beteiligten erst zwischen dem 01. und 08.04.1999 zugestellt worden. Die Beigeladene zu 1) hat dagegen am 04.05.1999 Berufung eingelegt. Zur Begründung führt sie aus, das am 30.06.1998 verkündete Urteil sei den Beteiligten erst 9 Monate später zugestellt worden, daher nicht mit Gründen versehen und allein schon deshalb aufzuheben. Im übrigen sei ihre Zuständigkeit nicht gegeben, falls der Versicherungsschutz des Klägers nach § 539 Abs. 2 RVO zu bejahen sei. Die Handlungstendenz des Klägers bei der baumpflegerischen Maßnahme sei nicht auf eine Eingliederung in das forstwirtschaftliche Unternehmen der Stadt C gerichtet gewesen, sondern die an der Aktion beteiligten Personen wollten im Auftrag des Vereins diesem bei der Bewältigung seiner Belange helfen. Das weit im Vordergrund stehende Vereinsinteresse sei schon daraus ersichtlich, daß das zuständige Forstamt trotz entsprechender Aufforderung durch den Verein keine Veranlassung gesehen habe angrenzend an den Parkplatz waldpflegerisch tätig zu werden. Der Arbeitseinsatz habe insbesondere der Sicherung der Vereinsanlage wegen des mit dem Spielbetrieb verbundenen Zuschauerbesuchs gedient. Zwar habe die Haftungsverzichtserklärung zwischen der Stadt C als Waldbesitzerin und dem Verein auf die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung des schadenbringenden Ereignisses keinen unmittelbaren Einfluß jedoch spreche die getroffene Regelung sinngemäß dafür, daß auch bei überhängenden Ästen von Bäumen des Nachbargrundstücks der Verein für die Sicherheit der Vereinsanlage selbst verantwortlich und die Stadt von waldpflegerischen Maßnahmen befreit sei. Wenn demnach der Kläger im Sinne des § 539 Abs. 2 RVO versichert war, falle der Unfall in die Versicherungslast der Beklagten.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 30. Juni 1998
aufzuheben, soweit die Beigeladene zu 1. verurteilt worden ist,

dem Kläger nach Wegfall der Lohnfortzahlung bis 21. Juli 1993 Verletztengeld und danach eine Verletztenrente nach einer MdE um 50 v.H. wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 10. April 1993 zu gewähren.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Beklagte zur Leistung zu verurteilen, weiter hilfsweise die Revision zuzulassen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend und wiederholt seine in der Vorinstanz vertretene Sach- und Rechtsauffassung.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Ihre bisherige Rechtsauffassung, wonach ein Versicherungsschutz des Klägers nach § 539 Abs. 2 RVO nicht gegeben sei, hält sie nicht mehr weiterhin aufrecht. Streitig sei daher nur noch der zuständige Leistungsträger. Dieser sei die Beigeladene zu 1), wie der Kläger jetzt zutreffend geltend mache.

Die Beigeladene zu 2) schließt sich dem Antrag des Klägers an.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten des Senats, des SG und der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beigeladenen zu 1) ist zulässig, aber nur teilweise begründet. Das angefochtene erstinstanzliche Urteil ist zwar aufzuheben. Die Beigeladene zu 1) wird aber gemäß § 75 Abs. 5 SGG verurteilt, dem Kläger die beantragten Leistungen zu gewähren.

Die Beigeladene zu 1) hat als Fehler des erstinstanzlichen Verfahrens gerügt, daß das am 30.06.1998 verkündete Urteil des SG in seiner schriftlichen und vom Vorsitzenden unterschriebenen Fassung erst am 30.03.1999 der Geschäftsstelle vorlag. Diese Verfahrensrüge greift durch, denn nach dem Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27.04.1993 (NJW 1993, 2603) ist ein Urteil nicht mit Gründen versehen, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen 5 Monaten nach der Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern unterschrieben und der Geschäftsstelle zur Zustellung an die Prozeßparteien übergeben worden sind. Dieser Rechtsprechung hat sich das Bundessozialgericht (BSG) angeschlossen (SozR 3-1500 § 134 Nr. 3) und ihr folgt auch der erkennende Senat. Ist ein Urteil demgemäß nicht mit Gründen versehen, liegt ein absoluter Revisionsgrund im Sinne der §§ 202 i.V.m. 551 Nr. 7 Zivilprozeßordnung (ZPO) vor. Auf Rüge ist deshalb durch das Rechtsmittelgericht das angefochtene Urteil ohne weiteres aufzuheben, wenn - wie hier - die 5-Monats-Frist zwischen Verkündung und Niederlegung auf der Geschäftsstelle überschritten ist.

Von einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG (§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG) sieht der Senat ab.

Maßgebendes Recht sind die für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften der am 31.12.1996 außer Kraft getretenen

Reichsversicherungsordnung (RVO), denn nach den Übergangsvorschriften des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) bleibt das alte Recht auch dann anwendbar, wenn, wie vorliegend, für einen Versicherungsfall, der vor Inkrafttreten des SGB VII eingetreten ist, Leistungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals festzusetzen sind (§§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII).

Die Klage ist begründet, soweit sie sich gegen die Beigeladene zu 1) richtet. Der Kläger stand bei seinem Unfall vom 10.04.1993 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Unfall fällt in die Versicherungslast der Beigeladenen zu 1). Sie hat dem Kläger die beantragten Leistungen zu gewähren.

Der Kläger verunglückte bei Baumpflegearbeiten, die er auf Veranlassung des Fußballvereins, dessen Mitglied er ist, am 10.04.1993 unentgeltlich erbracht hat. Nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO sind in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert, die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten. Ein Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift scheidet aus, weil der Kläger nicht auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses die unfallbringenden Baumpflegearbeiten verrichtet hat.

Gegen Arbeitsunfall sind aber auch nach § 539 Abs. 2 RVO die Personen versichert, die wie ein nach § 539 Abs. 1 Versicherter tätig werden; dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit. Diese erfordert eine ernstliche, dem unterstützten Unternehmen dienende Tätigkeit, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen und unter solchen Umständen geleistet wird, daß sie einer Tätigkeit auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist. Die Tätigkeit muß zudem in einem inneren Bezug mit dem unterstützten Unternehmen stehen (BSG SozR 2200 § 539 Nr. 123 mit weiteren Hinweisen). Unfälle, die sich bei einer nach § 539 Abs. 2 versicherten Tätigkeit ereignen, sind grundsätzlich dem Unternehmen zuzurechnen, dem die unfallbringende Tätigkeit dient. Damit wird derjenige Unfallversicherungsträger mit dem Risiko der Tätigkeit belastet, dem das Unternehmen angehört (BSGE 5, 168, 171; 46, 232, 234).

Ausgehend von diesen rechtlichen Voraussetzungen gelangt der Senat auf der Grundlage der eingehenden Beweiserhebung in der Vorinstanz zu dem Ergebnis, daß der Kläger bei der unfallbringenden Tätigkeit wie ein nach § 531 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherter im überwiegenden Interesse des Forstbetriebes der Stadt C tätig geworden ist. Damit ist zuständiger Versicherungsträger die Beigeladene zu 1), deren Mitglied die Stadt C als Waldeigentümerin ist, und nicht die Beklagte als Träger der Unfallversicherung für den Verein.

Grundsätzlich schließt zwar die Mitgliedschaft in einem Verein die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Verein im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht von vornherein aus (vgl. BSG in SozR 2200 § 539 Nrn. 101, 114 und 123). Ein Vereinsmitglied kann demzufolge grundsätzlich auch wie ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Beschäftigter für den Verein tätig und nach § 539 Abs. 2 RVO versichert sein. Dies setzt indessen voraus, daß die Verrichtung entweder hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Art nach über das hinausgeht, was Vereinssatzung, Beschlüsse der Vereinsorgane und allgemeine Vereinsübung an Arbeitsverpflichtung für die

Vereinsmitglieder festlegen. Nur dann ist die ein Beschäftigungsverhältnis kennzeichnende persönliche Abhängigkeit gegeben. Folglich ist derjenige, der auf Grund von Mitgliedschaftspflichten für seinen Verein tätig wird, auch nicht wie ein Beschäftigter nach § 539 Abs. 2 RVO gegen Arbeitsunfälle versichert (BSG in SozR 2200 § 539 Nr. 114, 123).

Die Tätigkeit, bei welcher der Kläger verunglückt ist, ging indessen über den Rahmen einer mitgliedschaftlichen Vereinspflicht hinaus. Wenn die Vereinssatzung festlegt, daß der Satzungszweck insbesondere durch Errichten und Unterhalten von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht werde, fällt hierunter nicht die Mitwirkung an einer zur Gefahrenabwehr für das Vereinsgrundstück notwendig werdenden Baumpflegemaßnahme auf dem Nachbargrundstück. Ein Beschluß eines Vereinsorgans, welches eine rechtliche Verpflichtung des Klägers zum Tätigwerden begründet hätte, liegt nicht vor. Vielmehr haben sich einzelne Vereinsmitglieder auf freiwilliger Basis zum Tätigwerden verabredet. Da bisher bei den vereinstypischen Arbeiten noch nie Baumpflegemaßnahmen angefallen sind, gibt es keine Vereinsübung. Vereinsüblich waren Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Vereinsgelände, wie etwa die Beseitigung größerer Laubmengen im Herbst. Über diesen Umfang geht die hier zu beurteilende Tätigkeit hinsichtlich des notwendigen körperlichen Einsatzes weit hinaus. Auch wenn der Kläger und die anderen an der Baumpflegeaktion beteiligten Vereinsmitglieder die eigentlich Aktiven im Verein waren, welche anfallende Arbeiten mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt haben, mithin also eine gewisse Erwartung dahingehend bestand, daß auch sie erneut wieder tätig werden, wie der Vereinsvorsitzende W als Zeuge aussagte, konnte diese Erwartung gerade nicht vorausgesetzt werden bei einer so außergewöhnlichen und untypischen Tätigkeit, wie dies Entastungsarbeiten in 6 - 8 m Höhe an 15 bis 20 Waldbäumen sind. Dies wird von der Beklagten als Träger der Unfallversicherung für den Verein jetzt nicht mehr in Frage gestellt; auch sie sieht es als erwiesen an, daß der Kläger bei einer Tätigkeit verunglückt ist, die nicht mehr der Erfüllung mitgliedschaftlicher Vereinspflichten zuzurechnen ist.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 1) ist der Kläger jedoch nicht "wie" ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 Versicherter für das Unternehmen "Verein" tätig geworden, sondern für das forstwirtschaftliche Unternehmen der Stadt C. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß von den grenznah auf dem städtischen Waldgrundstück stehenden Bäumen in der Vergangenheit häufig morsche überhängende Äste auf den Vereinsparkplatz herabgefallen sind. Des weiteren ist auf Grund der im wesentlichen übereinstimmenden glaubhaften Angaben des Vereinsvorsitzenden W und des Revierförsters B erwiesen, daß sich der Zeuge W für den Verein vergeblich an die Stadtverwaltung C und an das Forstamt C mit der Bitte gewandt hat, durch Entfernung der überhängenden Zweige für eine Abhilfe des Mißstandes zu sorgen. Der Zeuge B hat bestätigt, daß seine Behörde für die Stadt C die notwendigen Waldpflegearbeiten durchführt, die der Eigentümerin der Wälder im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht obliegen. Aus diesen Tatsachen folgt, daß die Stadt C, welcher der schadensstiftende Zustand der in ihrem Eigentum stehenden Bäume im Grenzbereich zu dem Vereinsgelände ausdrücklich bekanntgegeben worden ist, als Zustandsstörer haftete. Als Erbpachtberechtigter hatte der Verein einen Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung der Störung (§ 1004 BGB i.V.m. § 11 Abs. 1 Erbbaurechtsverordnung). Die in dem Erbbaurechtsvertrag vom 11.05.1983 enthaltene Übertragung der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht für das

Erbbaugrundstück auf den Verein ändert an dieser Rechtslage ebenso wenig, wie die Haftungsverzichtserklärung vom 26.04.1982, denn durch diese vertraglichen Regelungen werden lediglich Verpflichtungen begründet, die das Vereinsgelände betreffen und Schadensersatzansprüche des Vereins gegen die Waldeigentümerin ausschließen. Die Stadt C wird jedoch dadurch nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, eine von ihrem Eigentum ausgehende Störung zu beseitigen, wie der Kläger zutreffend darlegt. Keineswegs verpflichten die Verträge den Verein, Störungen hinzunehmen, die vom Eigentum der Stadt C ausgehen. Wenn demnach der Kläger und einige weitere Vereinsmitglieder wegen der Weigerung der Waldeigentümerin sich gezwungen sahen, den gefahrbringenden Zustand einiger ihr gehörender Bäume zu beseitigen, war die Handlungstendenz dieser Personen darauf ausgerichtet, durch die Entastungsaktion eine der Stadt obliegende Verpflichtung zu übernehmen, mithin also deren Belange wahrzunehmen. Daß die Beseitigung der Zustandsstörung gleichzeitig im Vereinsinteresse lag, war zwangsläufige Wirkung, nicht aber Motiv des Handelns.

Die vom Kläger verrichtete Tätigkeit war eine ernsthafte, dem Forstbetrieb der Stadt C dienende Arbeit von wirtschaftlichem Wert, die üblicherweise durch Personen verrichtet wird, welche in einem Beschäftigungsverhältnis des allgemeinen Arbeitsmarktes stehen. Der Zeuge B hat dazu angegeben, daß die notwendig werdende Entastung von Bäumen durch Forstarbeiter ausgeführt wird und daß nach den forstwirtschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften Hubwagen oder Kräne für solche Arbeiten eingesetzt werden müssen. Die Kosten für die Bearbeitung von 15 - 20 Bäumen seien mit einigen 1.000,-- DM zu veranschlagen. Gerade im Hinblick auf diese nicht unbeträchtlichen Kosten sind letztlich Stadt und Forstbehörde untätig geblieben. Die Durchführung der Baumpflegeaktion durch die Vereinsmitglieder entsprach sonach zumindest dem mutmaßlichen Willen des forstwirtschaftlichen Unternehmens der Stadt. Der Zeuge W hat in diesem Zusammenhang glaubhaft angegeben, ihm habe der Revierförster B sogar geraten, die Angelegenheit vereinsintern zu erledigen. Der wirtschaftliche Wert der in Frage stehenden Arbeit für das unterstützte Unternehmen entfällt nicht dadurch, daß sie - wie hier - nicht sach- und fachgerecht nach den Unfallverhütungsvorschriften erfolgt ist (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 2 SGB VII Randnr. 34.7a).

Schließlich entfällt der Versicherungsschutz des Klägers nach § 539 Abs. 2 RVO nicht aus dem Gesichtspunkt der besonderen Gefährlichkeit der verrichteten Tätigkeit. Grundsätzlich besteht nämlich dann kein Versicherungsschutz, wenn der nach § 539 Abs. 2 RVO Handelnde bei verständiger Würdigung aller Umstände sich sagen muß, oder hätte sagen müssen, daß sein Handeln vom Unternehmer nicht gebilligt wird (SozR 2200, § 539 Nr. 58). Zu dieser Überzeugung mußte der Kläger jedoch nicht kommen, nachdem wie dargelegt, der zuständige Förster auf die Eigeninitiative des Vereins verwiesen hatte. Dem Kläger war als gelerntem Bauschlosser zudem das Arbeiten auf Leitern nicht fremd und seinen Angaben in der Beweisaufnahme zufolge war er mit dem Gebrauch einer Motorsäge vertraut. Daß er noch nie zuvor auf einer 6 - 8 m hohen Leiter stehend mit der Motorsäge gearbeitet hat, mußte er aus diesen Gründen noch nicht als Umstand werten, der aus seiner Sicht den Forstbetrieb zur Mißbilligung des Tätigwerdens hätte veranlassen können.

Im Ergebnis war sonach der Unfall des Klägers nach § 539 Abs. 2 RVO als Arbeitsunfall versichert. Der leistungspflichtige

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist gemäß §§ 657 Abs. 2, 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO die Beigeladene zu 1).

Damit steht dem Kläger, der sich bis 21.07.1993 in stationärer berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung befunden hat, Verletzengeld gemäß §§ 560, 561 RVO zu, beginnend mit dem Wegfall des Lohnfortzahlungsanspruchs. Im Anschluß hat der Kläger Anspruch auf Verletztenrente nach §§ 581 Abs. 1 Nr. 1, 580 Abs. 2 RVO in Höhe von 50 v.H. der Vollrente. Zur Überzeugung des Senats ist durch die Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen Dr. von St und Prof. Dr. B nachgewiesen, daß der Arbeitsunfall beim Kläger zu bleibenden Gesundheitsstörungen geführt hat, die mit einer MdE um 50 v.H. zu bewerten sind. Diese Einschätzung ist im übrigen weder von der Beklagten noch von der Beigeladenen zu 1) in Frage gestellt worden.

Die Beigeladene zu 1) war sonach auf Klage antragsgemäß nach § 75 Abs. 5 SGG zu verurteilen. Im Sinne der Klarstellung war demzufolge die gegen die Beklagte gerichtete Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 160 Abs. 2 SGG).